

Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und Artikel 12 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum],

beschliesst:

Art. 1 *Einleitung des Verfahrens*

¹ Das Waldfeststellungsverfahren wird auf Gesuch hin eingeleitet, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen wird ein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet:

- a. auf Gesuch der Einwohnergemeinde, wo neue Bauzonen an den Wald grenzen³ oder wo Waldgrenzen in der Bauzone gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG überprüft werden sollen;
- b. durch die kantonale Amtsstelle selber, in den im Richtplan bezeichneten Gebieten ausserhalb der Bauzonen, wo der Kanton die Zunahme von Wald verhindern will.

³ Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen⁴ werden im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Art. 2 *Waldfeststellungsgesuch*

¹ Gesuche nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes enthalten:

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ Art. 10 Abs. 2 WaG

⁴⁾ Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

- a. Pläne der neu vorgesehenen Bauzonen am Wald;
- b. Pläne der bestehenden Bauzonen am Wald, wo die Waldgrenzen gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG überprüft werden sollen;
- c. Eine Liste aller betroffenen Grundstücke und Grundeigentümer.

Art. 3 *Waldfeststellung*

¹ Das Departement erlässt Richtlinien mit den inhaltlichen Kriterien, nach welchen entschieden wird, ob eine Fläche Wald ist oder nicht.

² Das Amt führt die Waldfeststellung durch.

Art. 4 *Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz und der Verwaltungsverfahrensverordnung.

² Das Waldfeststellungsverfahren wird dem Nutzungsplanverfahren vorge-lagert (oder damit koordiniert).

³ Im vereinfachten Verfahren wird die statische Waldgrenze ohne Vermessung durch den Grundbuchgeometer ermittelt. Die Auflage der statischen Waldgrenzen erfolgt ohne separates Verfahren integriert im Zonenplan Landschaft.

⁴ Die Kosten des Verfahrens nach Art. 1 Abs. 2 dieser Bestimmungen trägt:

- a. Die Gemeinde innerhalb der Bauzonen. Sie kann ein Teil der Kosten den Grundeigentümern belasten;
- b. Der Kanton ausserhalb der Bauzonen.

Art. 5 *Einsprachelegitimation*

Zur Einsprache und Beschwerde berechtigt sind auch Gemeinden und die Organisationen gemäss Art. 12 NHG.

Art. 6 *Rechtswirkung*

Die statischen Waldgrenzen im Baugebiet entfalten ihre Rechtswirkung nur entlang rechtskräftig festgelegter Bauzonen.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen⁵⁾.

⁵⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG